AMTSBLATT der Stadt Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell 1

Beschlüsse des Ortsbeirates vom 12.03.2025 1

Beschlüsse des Hauptausschusses am 24.03.2025 2

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 10.04.2025 4

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Mai – Juli 2025) 7

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg 8

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr 2025 8

Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße Ost“ 12

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen vom 10.04.2025 13

Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes Landhausstraße 15344 Strausberg 16

Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes Gielsdorfer Straße 10 15344 Strausberg 17

Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes Heinrich-Rau-Straße 15344 Strausberg 19

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschlüsse des Ortsbeirates vom 12.03.2025

Beschluss-Nummer: BV-OB-2025/0033
Fördermittelantrag Siedlerverein Gladowshöhe e.V.
Der Ortsbeirat Hohenstein beschließt die finanzielle Unterstützung für den Siedlerverein Gladowshöhe e.V. in Höhe 1.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
2 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-OB-2025/0004
Fußballturnier Hohenstein
Der Ortsbeirat Hohenstein beschließt die finanzielle Unterstützung in Höhe von 500,00 € für das 10. Hohenstein-Pokal (Fußballturnier) am 19.07.2025.

Abstimmungsergebnis:
2 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des Hauptausschusses am 24.03.2025

Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/0027
Antrag auf Unterstützung Märkische Musiktage 2025
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales sowie des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung der Musikschule Hugo Distler e.V. zur Förderung der Märkischen Musiktage für das Jahr 2025 in Höhe von 1.000 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/0039
Förderung des 98. Strausseeschwimmens am 19.07.2025
Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Beschluss SVV 27/401/2017 vom 14.12.2017) die Ausreichung der Zuwendung für das „98. Strausseeschwimmen“ des KSC Strausberg e.V. am 19.07.2025 zur Förderung von Vereinen und Initiativgruppen bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Höhe von 1.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2024/0026
Fördermittelantrag KSC Strausberg e.V. für das 15. Strausberger Radsportwochenende am 13.09 und 14.09.2025
Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung von Projekten und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Beschluss SVV 27/401/2017 vom 14.12.2017) die Ausreichung der Zuwendung an den KSC Strausberg e.V. zur Förderung von Vereinen und Initiativgruppen bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für das 15. Radsportwochenende im Gewerbegebiet Strausberg Nord am 13.09. und 14.09.2025 in Höhe von 3.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/0035
Antrag auf kommunale Förderung von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports für das 15. Strausberger Radsportwochenende des KSC Strausberg e.V. am 13.09. und 14.09.2025
Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung von Projekten und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Beschluss SVV 27/401/2017 vom 14.12.2017) die Ausreichung der Zuwendung an den KSC Strausberg e.V. zur Förderung von Vereinen und Initiativgruppen bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für das 15. Radsportwochenende im Gewerbegebiet Strausberg Nord am 13.09. und 14.09.2025 in Höhe von 1.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/0038
Förderung des 89. Strausseelaufs am 03.10.2025
Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Beschluss SVV 27/401/2017 vom 14.12.2017) die Ausreichung der Zuwendung für den „89. Strausseelauf“ des KSC Strausberg e.V. zur Förderung von Vereinen und Initiativgruppen bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Höhe von 1.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/0036
Förderung der 25. Herbstfanfare am 03.10.2025

Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Beschluss SVV 27/401/2017 vom 14.12.2017) die Ausreichung der Zuwendung für die Durchführung der „25. Herbstfanfare“ am 03.10.2025 des KSC Strausberg e.V. zur Förderung von Vereinen und Initiativgruppen bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Höhe von 1.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/0040
Förderantrag KSC Strausberg e.V. für die Teilnahme an den 68. Internationalen Rasteder Musiktagen vom 04.07.-06.07.2025
Der Hauptausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Beschluss SVV 27/401/2017 vom 14.12.2017) die Ausreichung der Zuwendung für die Teilnahme an den 68. Internationalen Rasteder Musiktagen vom 04.07.2025 bis 06.07.2025 des KSC Strausberg e.V. zur Förderung von Vereinen und Initiativgruppen bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/0034
Antrag des Förderkreises für künstlerische Jugendarbeit e.V. Kinder- und Jugendfestival Strausberg 2025
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Kinder- und Jugendfestivals Strausberg 2025 (Veranstaltungstag am 14.06.2025) für den Förderkreis für künstlerische Jugendarbeit e.V. in Höhe von 3.190,00 €.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/0028
Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Sommerfest „120-Jahrfeier“ in Gladowshöhe
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales sowie des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Siedlervereins Gladowshöhe e.V. zur Förderung des Sommerfestes anlässlich der 120-jährigen Gründung im Jahr 2025 in Höhe von 2.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2025/0032
Antrag auf Veranstaltungsförderung „Strausberger Festtage 2025“
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales sowie des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung der Veranstalter Schlatter und Haller zur Förderung Strausberger Festtage 2025 in Höhe von 10.000,00 €

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 10.04.2025

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2022/0344-1
Abbenennung Gleichstellungsbeauftragter der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Alexander Lehmann als Gleichstellungsbeauftragten der Stadt ab.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0024-3
3 . Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0024 vom 04.07.2024 - Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt, den Beschluss BV-SVV2024/0024 vom 04.07.2024, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0024-2 am 07.11.2024 (Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates) wie folgt zu ergänzen: Zu den bereits berufenen Mitgliedern des Behindertenbeirates wird
Herr Olaf Twardun (Lebenshilfe Märkisch-Oderland e.V.) als Mitglied in den Behindertenbeirat berufen.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-OB-2025/0003
Fördermittelantrag Hohensteiner Dorfverein e.V. Ausrichtung des Erntefestes 2025 in Hohenstein
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ausreichung der Fördermittel aus dem Ortsteilbudget zur finanziellen Unterstützung zur Ausrichtung des Erntefestes 2025 in Hohenstein in Höhe von 800,00 €.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2023/0382-1
Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) für das Wohngebiet Hegermühle Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts für das Wohngebiet Hegermühle.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0092
Straßenbenennung „Alte Gleistrasse“
1. Die neu gebaute Fahrradstraße zwischen Elisabethstraße und Goethestraße wird „Alte Gleistrasse“ genannt.
2. Die Fahrradstraße „Alte Gleistrasse“ umfasst Teilflächen der Flurstücke 3057, 3125, 2992 und 330 der Flur 12 der Gemarkung Strausberg und verläuft von der Elisabethstraße bis zur Goethestraße. Auf der Fahrradstraße ist kein Anliegerverkehr gestattet. Sie ist durchgehend für den Radverkehr befahrbar sowie für den Fußgängerverkehr nutzbar. Zu einem späteren Zeitpunkt soll sie entlang des Handelscentrums/ Goethestraße bis zur Ernst-Thälmann-Straße weitergeführt werden.

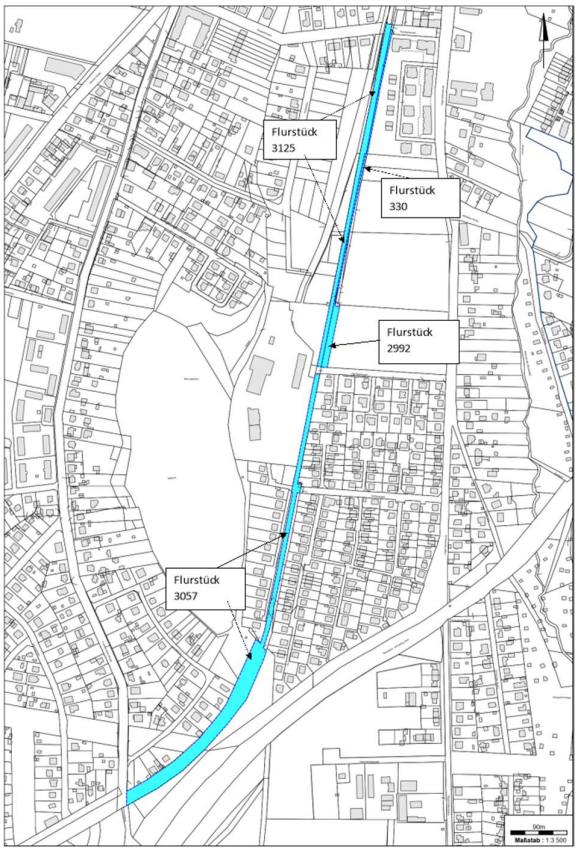

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0111
Außerplanmäßige Auszahlung für die EM214 Straße - An der Stadtmauer, einschließlich der Kreuzungsbereiche Hegermühlenstr., O.-Langenbach-Ring und Müncheberger Str.
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2025 für das Produkt 541.01.01 – Gemeindestraßen für die Baumaßnahme EM214, Fahrbahninstandsetzung An der Stadtmauer – in Höhe von 435.000 €.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0097
Vertragsgestaltung Tourismus
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft im „Tourismusverein Märkische S5-Region e.V.“ zum 31. Dezember 2025 und die Begründung der Mitgliedschaft im Tourismusverband Seenland-Oder-Spree e.V. ab dem 01. Januar 2026.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0100
Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen vom 10.04.2025 (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0086
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr 2025
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr 2025.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0096
Richtlinie der Stadt Strausberg zur Förderung der von Trägern der freien Jugendhilfe betriebenen Kindertagesstätten (Kitafinanzierungsrichtlinie)
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie der Stadtverwaltung Strausberg zur Förderung der von Trägern der freien Jugendhilfe betriebenen Kindertagesstätten mit Wirkung ab dem 01.01.2025.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0104
Schulbezirkssatzung der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 106 Abs.1, 2 und 5 BbgSchulG im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 BbgSchulG die veränderte Schulbezirkssatzung mit Bestimmung einzelner Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
20 Dafürstimmen, 6 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Mai – Juli 2025)

- Änderungen vorbehalten! –
Der aktuellen Sitzungskalender ist online verfügbar unter: www.ratsinfo-online.de/strausberg-bi

			Gremium
Mo	12.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Di	13.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Mi	14.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Do	15.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft
Mo	19.05.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses
Sa	24.05.2025	10:00 Uhr	Exkursion des Werksausschusses des Eigenbetriebes Stadtforst
Mo	26.05.2025	18:30 Uhr	gemeinsame Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirat
Do	05.06.2025	18:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung
Di	17.06.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Werksausschusses Stadtforst
MI	18.06.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ortsbeirates
Mo	23.06.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Di	24.06.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Mi	25.06.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Do	26.06.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft
Mo	30.06.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses
Do	17.07.2025	18:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr 2025

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 13]) erlässt die Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 10. April 2025 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2025

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Strausberg in dem nach § 2 festgelegten Geltungsbereich in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

01. Mai 2025	Strausberger Frühlingsfest
03. Oktober 2025	Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“
07. Dezember 2025	Nikolausfest
14. Dezember 2025	Strausberger Weihnachtsmarkt

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die in § 1 getroffenen Regelungen gelten nur für Verkaufsstellen in den Bereichen der Stadt Strausberg, die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 festgelegt sind.

(2) Die Altstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage 1 markierten Bereiches. Am 01. Mai 2025, 03. Oktober 2025 und 14. Dezember 2025 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Altstadt zugelassen.

(3) Der Bereich des Handelscentrums erstreckt sich innerhalb des in Anlage 2 markierten Bereiches. Am 07. Dezember 2025 und 14. Dezember 2025 wird die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich des Handelscentrums zugelassen.

§ 3 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmenden aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 BbgLöG, das Arbeitsschutzgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
- außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält
- außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 BbgLöG in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 6 Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Strausberg, den 10.04.2025

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Altstadt

Anlage 2 – Bereich Handelscentrum

Anlage 3
Begründung zum Offenhalten der Verkaufsstellen

01. Mai 2025 – Strausberger Frühlingsfest

Bei dem Strausberger Frühlingsfest handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende traditionelle Veranstaltung, welche seit Jahren durchgeführt wird. Das Strausberger Frühlingsfest findet im Bereich der Altstadt statt. Die Besucher erwartet Kinderspaß mit Karussell und Riesenrad. Weiterhin wird ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm geboten. Der Fanfarenzug lädt zum 01. Mai traditionell in die Energiearena zu seinem jährlichen Kinderfest. Das Strausberger Frühlingsfest ist nicht nur Anziehungsmagnet für Strausberger, sondern auch für Gäste aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum.
Unter Berücksichtigung der bisherigen Besucherzahlen werden zum Strausberger Frühlingsfest ca. 5.000 Gäste erwartet.

03. Oktober 2025 – Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“

Das Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ findet seit vielen Jahren statt. Das Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ beginnt mit dem Strausberger Halbmarathon und dem jährlichen Strausseelauf. Weiterhin findet im Bereich des Marktes ein Bühnenprogramm mit verschiedensten Künstlern statt. Im Bereich der Großen Straße wird für Jung und Alt viel geboten (Ausstellung von Fahrzeugen, Verkauf von kulinarischen Köstlichkeiten, Streichelzoo, Spielangebote für Kinder). Das Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ ist eine regelmäßig wiederkehrende, historisch gewachsene Veranstaltung. Das Fest ist nicht nur Anziehungsmagnet für Strausberger, sondern für Gäste aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Besucherzahlen werden zum „Tag der Deutschen Einheit“ ca. 5.000 Gäste erwartet.

07. Dezember 2025 – Nikolausfest mit Lichterfahrt der Oderlandbauern

Das traditionelle Nikolausfest im Handelscentrum lädt Groß und Klein mit weihnachtlichen Ständen und mit einer kleinen Bühne, auf der sich regionale Nachwuchsmusikern präsentieren können und weihnachtlichem Rahmenprogramm (Feuerschale, Weihnachtssingen, kostenlose Fotos mit dem Weihnachtsmann) ein.

Mittlerweile schon traditionell fahren am zweiten Adventssonntag die Oderlandbauern durch Märkisch-Oderland. Die Bauern der Region nutzen diesen Umzug mit einer Länge von gut 600 Metern, um auf sich und ihre Wichtigkeit in der Gesellschaft aufmerksam zu machen. Mit weihnachtlich geschmückten Wagen, Traktoren und historischen Fahrzeugen ist dieser Umzug in unserer Region einzigartig und mittlerweile zu einem echten Besuchermagneten geworden. Hunderte von Menschen strömen an die Straßen und ins Strausberger Stadtgebiet, um dieses Ereignis mitzuerleben.
Das Handelscentrum mit seiner ausgedehnten Liegenschaft dient hier als idealer Zwischenstopp und Wendepunkt der Tour, so dass die Gäste auch die Chance bekommen auf dem Außengelände, den Parkflächen, die Fahrzeuge stehend zu betrachten, einzusteigen und mit den Bauern der Region ins Gespräch zu kommen. Ein tolles Highlight für alle Beteiligten. Das Fest wird zusätzlich für den Wünschebaum genutzt: bereits seit vier Jahren erfüllen das Handelscentrum Strausberg und seine Gäste rund 70 Wünsche der Kinder aus dem Kinderwohnhaus "Weiße Taube" in Bollersdorf.
Das Nikolausfest mit der Lichterfahrt zieht Strausberger und Gäste aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum an. Es werden Besucherzahlen von ca. 3.000 erwartet.

14. Dezember 2025 – Strausberger Weihnachtsmarkt

Bei dem Strausberger Weihnachtsmarkt handelt es sich um eine seit Jahren regelmäßig wiederkehrende traditionelle Veranstaltung. Der Strausberger Weihnachtsmarkt bietet seinen Gästen ein abwechslungsreiches und kulinarisches Angebot.
Das Handelscentrum ist eine Alternative zum Weihnachtsmarkt in der Altstadt. Weit über die Grenzen der Stadt hinaus wird der Weihnachtsmarkt wahrgenommen und besucht. Die Parkplätze im Handelscentrum können genutzt werden, um den Altstadtbereich hinsichtlich der Vielzahl von Fahrzeugen zu entlasten.

In enger Abstimmung mit dem Citymanagement wird das Handelscentrum Unterhaltungsalternativen (u. a. eine Weihnachtsmannsprechstunde) zum Programm in der Altstadt anbieten. Somit wird den Besuchern eine bunte Erlebnisvielfalt geboten.

Der Strausberger Weihnachtsmarkt ist Besuchermagnet für Strausberger und für Gäste aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum. Unter Berücksichtigung der bisherigen Besucherzahlen werden beim Strausberger Weihnachtsmarkt ca. 6.000 Gäste erwartet.

Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße Ost“

Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße Ost“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in Ihrer Sitzung am 09.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße Ost“ einschl. Begründung mit der Beschlussnummer BV-SVV-2023/0389 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße Ost“ umfasst die Flurstücke 2591 sowie 3285 in der Flur 12 der Gemarkung Strausberg und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße Ost“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich des landschaftspflegerischen Fachbeitrags wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Strausberg (*www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung > rechtsverbindliche Bebauungspläne*) sowie auf dem zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg (*https://bb.beteiligung.diplanung.de > In allen Beteiligungsverfahren suchen > Suchleiste: 15344 > Verfahrensstand Institutionen: Verfahren zur Einsicht > Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“*) bzw. unter folgenden Links zur Einsichtnahme veröffentlicht:

https://www.stadt-strausberg.de/bauleitplanung-2/#rb_dasl_accordion_3_collapse1

https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/strausberg-hegermuehlenstrasse-ost

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich des landschaftspflegerischen Fachbeitrags in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung im Raum 3.02 während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Strausberg, den 26.02.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen vom 10.04.2025

1. Allgemeines

1.1. Für die Benutzung städtischer Einrichtungen und deren Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Strausberg werden Nutzungsentgelte erhoben.

1.2. Mit dem Entgelt sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten, es sei denn diese Entgeltordnung regelt etwas anderes.
Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gemäß der Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg in der jeweils geltenden Fassung.

1.3. Sofern die Vermietung/ Betrieb umsatzsteuerpflichtig ist, kommt zu dem Entgelt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu.

2. Zahlungspflichtiger

2.1. Das Entgelt wird vom Nutzer gezahlt.

2.2. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

3. Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

3.1. Die Entgeltpflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Das Entgelt ist spätestens zu dem im Vertrag genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.

3.2. Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

4. Nutzungsentgelte

4.1. Schulische Anlagen und Kindertagesstätten

1.	Schulsporthallen		18,50 € / Stunde
2.	Schulsportmehrzweckhalle		
	- Gymnastikraum		12,00 € / Stunde
		ab 7. Stunde	84,00 € / Tag
	- 3-Feld-Halle / je Feld		18,50 € / Stunde
		ab 7. Stunde	129,50,00 € / Tag
	- Halle mit Tribüne		49,00 € / Stunde
		ab 7. Stunde	343,00 € / Tag

3.	Schulische Anlagen zur ständigen Nutzung		1,85 € / m² / Monat
4.	Räume in Schulen:		
	- Klassenräume		12,00 € / Stunde
		ab 7. Stunde	84,00 € / Tag
	- Speiseräume		18,50 € / Stunde
	- Aula / Mensa		18,50 € / Stunde
		ab 7. Stunde	129,50 € / Tag
5.	Räume in Kindertagesstätten:		
	- Gruppenräume oder Nebenräume		12,00 € / Stunde
		ab 7. Stunde	84,00 € / Tag
	- Mehrzweckräume		18,50 € / Stunde
		ab 7. Stunde	129,50 € / Tag

In dem Entgelt enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von maximal einer Stunde. Darüber hinaus wird der Einsatz des Hausmeisters pro Veranstaltung mit einem zusätzlichen Entgelt berechnet.

4.2. Sportanlage

1.	Sportfreianlage Energie – Arena	18,50 € / Stunde, 129,50 € / Tag
2.	Sportfreianlage Sportplatz – Gartenstadt	18,50 € / Stunde, 129,50 € / Tag
3.	Sportplatz Hohenstein	12,00 € / Stunde, 61,00 € / Tag

4.3. Stadthaus

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Versammlungsraum im Stadthaus zur Verfügung. Der Betrieb des Standesamtes darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

2. Für die Nutzung wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

-	Versammlungsraum (Eheschließungsraum)	18,50 € / Stunde, 129,50 € / Tag

4.4. Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein

1. Die Stadt Strausberg stellt Räume im Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein zur Verfügung. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

2. Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

-	Mehrzweckraum	12,00 € / Stunde, 73,00 € / Tag
-	Versammlungsraum	18,50 € / Stunde, 110,00 € / Tag
-	Mehrzweckraum & Versammlungsraum	24,50 € / Stunde, 146,50 € / Tag

In den Entgelten ist nicht die Reinigung enthalten. Diese wird gesondert durch Vertrag geregelt.

4.5. Stadtverwaltung Strausberg

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Raum in der Stadtverwaltung Strausberg zur Verfügung. Der Betrieb der Stadtverwaltung darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

2. Für die Nutzung wird folgendes Entgelt erhoben:

- Versammlungsraum (3. Obergeschoss)	18,50 € / Stunde, 110 € / Tag

4.6. Für weitergehende Leistungen werden gesondert wie folgt Entgelte erhoben:

1.	Einsatz des Hausmeisters pro Stunde und Person	30,50 €
2.	Nutzung der Beschallungsanlage pro Veranstaltung	61,00 €
3.	Nutzung des Beamers pro Veranstaltung	18,50 €

5. Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen

5.1. Von der Entgelterhebung befreit sind bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1.:

- Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg

- Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

- Grundschulen in freier Trägerschaft

- Tagespflegestellen
- Musikschulen

- Therapeuten zur Behandlung von Kindern mit integrationsbedingtem Mehrbedarf

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Strausberg

- Kooperationspartner, die der Bereicherung des pädagogischen Konzeptes bzw. der Förderung des Profils der Einrichtung dienen (ein schriftlicher Nachweis der Kooperationspartnerschaft ist vorzulegen)

- Bündnispartner, die Mitglied im „Strausberg Bündnis für und mit Familien“ sind (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)

- gemeinnützige Vereine und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports, wenn sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Strausberg befinden oder ihr Angebot an Strausberger Einwohner gerichtet ist (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)

- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- Vereine für Seniorenbetreuung / -sport mit gemeinnützigem Charakter mit Sitz in Strausberg.

5.2. 50 v.H. des Entgeltes werden erhoben bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1. und der Sportfreianlagen nach 4.2.:

- von den weiterführenden Strausberger Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Strausberg sind

5.3. Befreiung von der Entgelterhebung bei der Benutzung von Räumen nach 4.3. bis 4.5.:

Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von der Entgelterhebung befreit werden.

5.4. Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von dem Entgelt befreit werden, wenn die Zahlung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.
Über den Antrag entscheidet der / die Bürgermeister/-in der Stadt Strausberg.

6. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 35/491/2018 vom 29.11.2018 außer Kraft.

Strausberg, den 10.04.2025

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes Landhausstraße 15344 Strausberg

Die Stadt Strausberg als Grundstückseigentümerin möchte auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung ein Erbbaurecht zum Zweck der Bebauung mit einem sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügenden Einfamilienhauses an nachfolgendem Grundstück vergeben:

Landhausstraße, 15344 Strausberg
Gemarkung Strausberg
Flur 11, Flurstück 1348
Größe: 392 m²

Der Zuschlag für die Vergabe des Erbbaurechtes fällt auf das höchste Angebot des Kaufpreises, der die Grundlage für die Berechnung des Erbbauzinses bildet.
Der Mindestkaufpreis beträgt 62.720,00 €.
Der Erbbauzins beträgt 5 % des angebotenen Kaufpreises pro Jahr.

Der Erbbaurechtsvertrag wird für 99 Jahre abgeschlossen. Im Erbbaurechtsvertrag wird der Erbbaurechtsnehmer zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von **4 Jahren** ab Beurkundung des Vertrages verpflichtet. Weiterhin wird der Erbbaurechtsvertrag eine Vertragsauflösungsklausel für den Fall der Nichterfüllung der Bauverpflichtung enthalten. Alle mit dem Abschluss des Erbbaurechtsvertrages im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erbbaurechtsnehmer.

Die Kaufpreisangebote für das vorgenannte Grundstück sind bis zum **31.07.2025** (24:00 Uhr) mit dem Vermerk „Angebot Erbbaurecht Landhausstraße“ in einem verschlossenen Umschlag einzureichen an:

Stadt Strausberg
Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement
Frau Wiegand
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Die Kaufpreisangebote sind in Euro anzugeben. Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Hinweis:
Bei der Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Die Stadt ist in der Angebotsannahme frei und zur Zuschlagserteilung und zur Vergabe eines Erbbaurechts nicht verpflichtet.
Aufwendungen der Interessenten werden durch die Stadt Strausberg nicht erstattet.

Ein ausführliches Exposé des Grundstückes kann auf der Homepage der Stadt Strausberg (www.stadt-strausberg.de) unter der Rubrik Bauen & Gewerbe → Hochbau, Grundstücks- und Gebäudemanagement → Ausschreibung von Bau- und Erholungsgrundstücken eingesehen werden.

Für Fragen zum Grundstück wenden Sie sich bitte an Frau Viktoria Wiegand, SB Liegenschaftsverwaltung unter der Telefonnummer (03341) 381332 oder E-Mail unter viktoria.wiegand@stadt-strausberg.de.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes Gielsdorfer Straße 10 15344 Strausberg

Die Stadt Strausberg als Grundstückseigentümerin möchte auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung ein Erbbaurecht zum Zweck der Bebauung mit einem sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügenden Einfamilienhauses an nachfolgendem Grundstück vergeben:

Gielsdorfer Straße 10, 15344 Strausberg
Gemarkung Strausberg
Flur 2, Flurstück 399
Größe: 789 m²

Der Zuschlag für die Vergabe des Erbbaurechtes fällt auf das höchste Angebot des Kaufpreises, der die Grundlage für die Berechnung des Erbbauzinses bildet.
Der Mindestkaufpreis beträgt 220.920,00 €.
Der Erbbauzins beträgt 5 % des angebotenen Kaufpreises pro Jahr.

Der Erbbaurechtsvertrag wird für 99 Jahre abgeschlossen. Im Erbbaurechtsvertrag wird der Erbbaurechtsnehmer zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von **4 Jahren** ab Beurkundung des Vertrages verpflichtet. Weiterhin wird der Erbbaurechtsvertrag eine Vertragsauflösungsklausel für den Fall der Nichterfüllung der Bauverpflichtung enthalten. Alle mit dem Abschluss des Erbbaurechtsvertrages im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erbbaurechtsnehmer.

Die Kaufpreisangebote für das vorgenannte Grundstück sind bis zum **31.07.2025** (24:00 Uhr) mit dem Vermerk „Angebot Erbbaurecht Gielsdorfer Straße“ in einem verschlossenen Umschlag einzureichen an:

Stadt Strausberg
Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement
Frau Wiegand
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Die Kaufpreisangebote sind in Euro anzugeben. Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Hinweis:
Bei der Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Die Stadt ist in der Angebotsannahme frei und zur Zuschlagserteilung und zur Vergabe eines Erbbaurechts nicht verpflichtet.
Aufwendungen der Interessenten werden durch die Stadt Strausberg nicht erstattet.

Ein ausführliches Exposé des Grundstückes kann auf der Homepage der Stadt Strausberg (www.stadt-strausberg.de) unter der Rubrik Bauen & Gewerbe → Hochbau, Grundstücks- und Gebäudemanagement → Ausschreibung von Bau- und Erholungsgrundstücken eingesehen werden.

Für Fragen zum Grundstück wenden Sie sich bitte an Frau Viktoria Wiegand, SB Liegenschaftsverwaltung unter der Telefonnummer (03341) 381332 oder E-Mail unter viktoria.wiegand@stadt-strausberg.de.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes Heinrich-Rau-Straße 15344 Strausberg

Die Stadt Strausberg als Grundstückseigentümerin möchte auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung ein Erbbaurecht zum Zweck der Bebauung mit einem sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügenden Einfamilienhauses an nachfolgendem Grundstück vergeben:

Heinrich-Rau-Straße, 15344 Strausberg
Gemarkung Strausberg
Flur 13, Flurstück 782
Größe: 600 m²

Der Zuschlag für die Vergabe des Erbbaurechtes fällt auf das höchste Angebot des Kaufpreises, der die Grundlage für die Berechnung des Erbbauzinses bildet.
Der Mindestkaufpreis beträgt 168.000,00 €.
Der Erbbauzins beträgt 5 % des angebotenen Kaufpreises pro Jahr.

Der Erbbaurechtsvertrag wird für 99 Jahre abgeschlossen. Im Erbbaurechtsvertrag wird der Erbbaurechtsnehmer zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von **4 Jahren** ab Beurkundung des Vertrages verpflichtet. Weiterhin wird der Erbbaurechtsvertrag eine Vertragsauflösungsklausel für den Fall der Nichterfüllung der Bauverpflichtung enthalten. Alle mit dem Abschluss des Erbbaurechtsvertrages im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erbbaurechtsnehmer.

Die Kaufpreisangebote für das vorgenannte Grundstück sind bis zum **31.07.2025** (24:00 Uhr) mit dem Vermerk „Angebot Erbbaurecht Heinrich-Rau-Straße“ in einem verschlossenen Umschlag einzureichen an:

Stadt Strausberg
Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement
Frau Wiegand
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Die Kaufpreisangebote sind in Euro anzugeben. Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Hinweis:
Bei der Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Die Stadt ist in der Angebotsannahme frei und zur Zuschlagserteilung und zur Vergabe eines Erbbaurechts nicht verpflichtet.
Aufwendungen der Interessenten werden durch die Stadt Strausberg nicht erstattet.

Ein ausführliches Exposé des Grundstückes kann auf der Homepage der Stadt Strausberg (www.stadt-strausberg.de) unter der Rubrik Bauen & Gewerbe → Hochbau, Grundstücks- und Gebäudemanagement → Ausschreibung von Bau- und Erholungsgrundstücken eingesehen werden.

Für Fragen zum Grundstück wenden Sie sich bitte an Frau Viktoria Wiegand, SB Liegenschaftsverwaltung unter der Telefonnummer (03341) 381332 oder E-Mail unter viktoria.wiegand@stadt-strausberg.de.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Herausgeber/ Redaktion	Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg E-Mail: sitzungsdienst@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung eines Amtsblatts. Das Amtsblatt wird kostenlos in den in der Hauptsatzung benannten Stellen ausgelegt. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Druck	Tastomat GmbH
Redaktionsschluss:	14.04.2025